



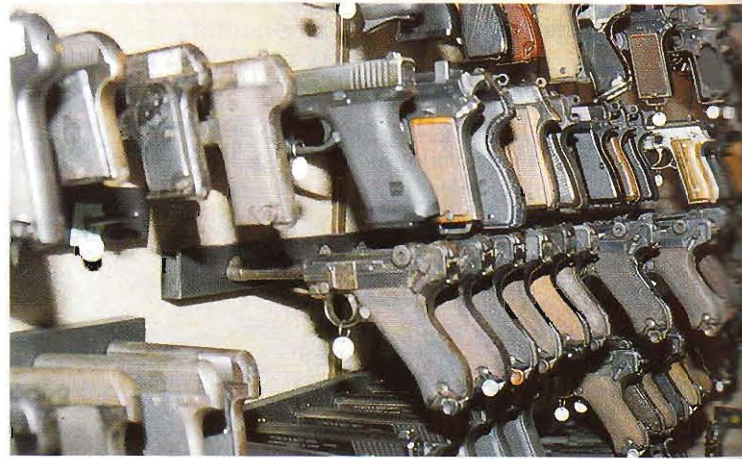
Kurzwaffen sind im Jagdbetrieb nicht wegzudenken. Oft taucht die Frage auf, welches Kaliber für welchen Zweck? Und wenn zwei nicht reichen, wie kommt ein Jäger an die „dritte“?

Fotos M. Kirchbauer, R. H.

Wann bekommt man mehr als zwei?

Bedürfnis ist nachzuweisen

Die zwei Kurzwaffen, die dem Jagdscheininhaber ohne weitere Bedürfnisprüfung zustehen, sind mittlerweile für die Jägerschaft wie für die Sachbearbeiter auf den Ämtern selbstverständlich geworden. Unsicherheit breitet sich aber aus, wenn eine oder mehrere zusätzliche Kurzwaffen beschafft werden sollen. Bis in jüngste Zeit müssen sich sogar Gerichte mit dieser Frage befassen. Heinrich M. Lipphaus, Waffensachverständiger und u. a. Kurzwaffenbeauftragter des LJV Nordrhein-Westfalen, hat hier seine Erfahrungen gemacht.



Grundsätzlich hat jeder Bürger einen Rechtsanspruch darauf, eine Waffenbesitzkarte erteilt zu bekommen, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt:

- Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5), Sachkunde (§ 31) oder körperliche Eignung nicht besitzt, und
- ein Bedürfnis muß nachgewiesen werden.

Bei Jagdscheininhabern ergeben sich Zuverlässigkeit und körperliche Eignung, in der Regel auch das Mindestalter aus der Tatsache der Jagdscheinerteilung. Dasselbe gilt für die Sachkunde – und zwar auch hinsichtlich der Kurzwaffen, weil ihre Handhabung und Führung Bestandteil der Jägerprüfung sind.

Bleibt das Bedürfnis. Hier hat der Gesetzgeber die Sache insofern vereinfacht, als er bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines ein gewisses Bedürfnis für Kurzwaffen unterstellt, sie also von der Verpflichtung befreit hat, dieses Bedürfnis besonders nachzuweisen. Das gilt freilich nur, sofern er eine Kurzwaffe (=

Waffe mit einer Länge von weniger als 60 cm) erwerben will – und nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt.

Um den Begriff „zwei Waffen dieser Art“ hat es Auseinandersetzungen gegeben, namentlich seitdem mit der Jagdgesetzänderung vom 1. 4. 1977 der Fangschuß auf Schalenwild mit dafür tauglichen Kurzwaffen erlaubt wurde. Durch die Waffenverwaltungsvorschrift des Bundesinnenministeriums wurde den Behörden daraufhin die folgende Handhabung vorgeschrieben: Wenn sich unter den am 1. 4. 1977 im Besitz eines Jagdscheininhabers befindlichen Kurzwaffen keine befand, die nach § 19 BJagdG für den Fangschuß auf Schalenwild tauglich war, ist das Bedürfnis für eine weitere, fangschußtaugliche Kurzwaffe anzunehmen.

Wer heute erst daran denkt, sich seine zwei „bedürfnisprüfungslosen“ Kurzwaffen anzuschaffen, sollte dabei wenigstens eine „fangschußtaugliche“ wählen, also bei Revolvern vom Kal. .357 Mag. und bei Pistolen vom Kal. 9 mm Luger aufwärts. Kommt er nämlich sonst später (etwa als Hundeführer für Nachsuchen im Schwarzwild-

revier) in die Verlegenheit, eine solche Waffe zu brauchen, könnte man von ihm verlangen, eine seiner beiden bisherigen Kurzwaffen zu deren Gunsten abzugeben.

Ein Ausweg bietet sich bei Selbstladepistolen durch Wechselläufe oder Wechselsysteme, bei Revolvern durch Wechseltrommeln (vgl. l. WaffVO § 4). Wichtig ist dabei, das Grundmodell im größtmöglichen Kaliber anzuschaffen, da nur Wechselläufe des gleichen (oder kleineren) Kalibers von den Vorschriften des § 28 freigestellt sind. Diese Wechselsysteme, -läufe und -trommeln können ohne weitere Anträge und Bedürfnisprüfungen erworben werden, müssen aber in die WBK eingetragen werden – binnen Monatsfrist.

Für den Schießstand

Wer je die DJV-Kurzwaffendisziplinen mitgeschossen hat, wird ohne weiteres zugeben, daß man mit den „fangschußgeeigneten“ Kurzwaffen dort wohl mitschießen kann, aber kaum je „auf das Treppchen“ kommen oder eine höhere Leistungsnadel erreichen wird. Diese Er-

kenntnis schlägt sich deutlich darin nieder, daß beim „jagdlichen Kurzwaffenschießen“ spezielle Waffentypen dominieren – und das fast ausschließlich im Kal. 22 lfb.

Tatsächlich handelt es sich hier um eine Tätigkeit, die man treffend als „jagdsportliches Schießen“ bezeichnen kann. Tatsächlich hat mein Landesjagdverband (NRW) in seiner Satzung auch ausdrücklich die Förderung des „jagdsportlichen Schießens“ verankert. Ob die gegenwärtigen Übungen und Wettkampfbestimmungen von einer besonderen Fachkenntnis ihrer Urheber zeugen, ob sie spezifisch jagdlich und inwieweit sie verbesserungsbedürftig sind, soll hier nicht erörtert werden. So, wie sie sind, erzeugen sie jedenfalls ein Bedürfnis nach dafür geeigneten (weiteren) Kurzwaffen; die Frage ist nur, wie sich dieses Bedürfnis in eine Erlaubnis umsetzen läßt...

Da es sich hier nicht mehr um „Jagdausübung“ handelt, ist der § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG heranzuziehen:

„Ein Bedürfnis braucht nicht nachzuweisen, wer als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schieß-

wettbewerben benötigt... und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er am Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und welche Waffenart für die ausübende Sportdisziplin erforderlich ist. Für Schußwaffen mit einer Länge von weniger als 60 cm gilt das nicht, wenn der Antragsteller schon zwei Waffen dieser Art besitzt.“

Hier lohnt es sich tatsächlich, die beiden betreffenden Absätze der Waffenverwaltungsvorschrift (32.2.1 und 32.2.2) zu studieren. Aus ihnen ergibt sich u. a., daß sich hier der Begriff „zwei Waffen dieser Art“ auf die für die betreffende Schießdisziplin geeigneten Waffen bezieht; es ergibt sich ferner, daß die Schießsportvereinigung nicht nur nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes schießen muß, sondern daß andere „überörtliche Regeln“ ebenfalls gelten – so z. B. die des DJV für sein „Jagdliches Schießen“ in den jeweiligen Disziplinen.

Die geforderten Bescheinigungen können daher vom Hegering, der Kreisgruppe, dem Jagdverein oder der Jagdverbindung ausgestellt werden, falls diese tatsächlich Übungsschießen nach überörtlichen Regeln durchführt. Sie hat zu bescheinigen, daß die Teilnahme an den Übungsschießen regelmäßig und mindestens sechs Monate lang stattgefunden hat; daß die Teilnahme „erfolgreich“ war, kann durch Leistungsabzeichen oder die Teilnahme an Meisterschaften nachgewiesen werden.

Schließlich muß die Bescheinigung klarstellen, daß die beantragte Waffe für die Ausübung der betreffenden Schießdisziplin erforderlich ist, d. h. dem Reglement für diese Disziplin entspricht. Daß dabei zwei Kurzwaffen „dieser Art“ erforderlich sind, hat durchaus seinen Sinn: So scheidet nach der DJV-Schießvorschrift (V. 10) ein Schütze nach der dritten Waffenstörung aus, hat aber die Möglichkeit, nach der zweiten Waffenstörung mit einer anderen Waffe gleicher Bauart weiterzuschießen. Deshalb muß bei Meisterschaften immer eine Reservewaffe dabei-

sein. (Bei Kleinkalibermunition treten solche Störungen recht häufig auf, wobei nicht immer eindeutig ist, ob es sich um eine Waffenstörung oder Patronenversager handelt.)

Der letzte Satz der o. g. Absätze der WaffVwV eröffnet noch eine weitere Möglichkeit, den Erwerb einer zusätzlichen Kurzwaffe genehmigt zu bekommen: Der Lan-

desjagdverband etwa muß bestätigen, daß sich der Antragsteller in einer schießsportlichen Vereinigung (s. o.) erfolgreich am jagdlichen Kurzwaffenschießen beteiligt und daß die beantragte Sportwaffe zur Leistungssteigerung in den betreffenden Schießdisziplinen erforderlich ist.

Natürlich wird sich jeder Verband hüten, reine Gefäl-

ligkeitsbescheinigungen auszustellen, die seine Glaubhaftigkeit untergraben würden. Andererseits ist aber auch nicht tragbar, daß einzelne Regionalverbände durch die Praxis, wie sie Bescheinigungen ausstellen, den Gesetzgeber noch an Strenge zu übertreffen versuchen: Wenn Kurzwaffenschießen durchgeführt werden und jemand

TRAUMPREISE



468,-
 Neu Walther P-4
 So gut wie neu!
 Aus Behördenbeständen, mit geringen Gebrauchsspuren, Kaliber 9 mm Para, mit Reservemagazin Nr. 90720 **468,-**



ab **458,-**
 Fabrikneu - solange Vorrat reicht!

	Kal.	Nr.	Preis
Walther PP	7,65	90509	458,-
Walther PP	.22 lfb	90510	458,-
Walther PPK/S	.22 lfb	90511	458,-
Walther PPK	7,65	90512	458,-
Walther PP	9mmk	90510	478,-
Walther PPK/S	9mmk	90511	478,-

Alle Modelle Lizenz Manurhin!



ab **599,-**
 Brüner M-75, Sonderposten - aus geplatztem Exportauftrag - solange Vorrat reicht!
 Brüner M-75 Tropenausführung
 9 mm Para, Nr. 90014 **599,-**
 Brüner M-75
 9 mm Para, Hochglanz, brüniert, mit Reservemagazin Nr. 90516 **748,-**



499,-
 S + W Mod. 13,
 3" - 76-mm-Lauf, .357
 Magnum, mit fester Visierung.
 Die Dienstwaffe vieler US-Behörden wie FBI usw. Nr. 91509 **499,-**

FAUSTFEUERWAFEN-MUNITION BESONDERS PREISGÜNSTIG

Fabrikat	Kaliber	Geschoss- art	Best- Nr.	Pack- Inhalt	Einzelpreise bei Abnahme von			
					ab 100 St.	ab 250 St.	ab 500 St.	ab 1000 St.
Geco*	7,65 mm Br.	Vollmantel	65274	25	-28	-26	-24	-21
Sellier & Bellot	9 mm Para	Vollmantel	65174	25	-36	-32	-29	-27
Geco*	9 mm Para	Vollmantel	65278	50	-46	-44	-42	-39,8
Sellier & Bellot	.25 Spez.	Wadcutter	64190	50	-42	-40	-34	-32
Remington	.38 Spez.	Wadcutter	64024	50	-48	-46	-44	-42
Sellier & Bellot	.38 Spez.	Blei-Rundk.	64191	50	-42	-40	-36	-32
Winchester	.38 Spez.	Blei-verk.	64079	50	-46	-44	-42	-39,8
CCI Blazer	.357 Mag.	Teilmantel	64217	50	-60	-56	-51	-48

*Behördenfertigung

Lieferung nur gegen Erwerbsberechtigung.

Versandadresse:
 8700 Würzburg
 Postfach 6780
 Telefon 09302/200

Frankonia Jagd
 Würzburg Nürnberg München Stuttgart Darmstadt Kassel Hannover Konstanz (Gehmann) Düsseldorf

nimmt regelmäßig und erfolgreich daran teil, hat er auch Anspruch darauf, das in gehöriger Form bestätigt zu bekommen.

Wenn, was durchaus vorkommen kann, für ähnliche Disziplinen verschiedener Verbände Kurzwaffen benötigt und beantragt werden,

muß gegebenenfalls gutachtlich geklärt werden, wieso die beantragte Waffe für die eine Disziplin geeignet ist, für die andere aber nicht. Insgesamt sollte eines nicht außer acht gelassen werden: Der Gesetzgeber hat durchaus erkannt, daß unter besonderen Voraussetzungen auch besondere

Bedürfnisse zum Erwerb verschiedener Waffen vorliegen können. Er hat daher auch die genannten Bedürfnisbegründungen nicht abschließend, sondern beispielhaft angeführt. Es liegt dann am einzelnen Jäger und Sportschützen, weitere Bedürfnisse glaubhaft zu machen. *HML*

§ RECHTS- ECKE

Nach Ziffer 32.1 der Waffen-Verwaltungs-Verordnung (WaffVwV) ist dem Jäger eine weitere, zum Fangschuß auf Schalenwild geeignete Kurzwaffe zu genehmigen, wenn er zwar bereits zwei Waffen dieser Art besitzt,

Ordnungsbehörde abgelehnt worden: Zwar sei das Bedürfnis glaubhaft gemacht, doch lasse sich das Problem auch dadurch lösen, daß er eine seiner beiden „starken“ Kurzwaffen veräußere und an ihrer Stelle eine „schwache“ anschaffe. Seinen Widerspruch hatte das Regierungspräsidium Stuttgart mit der gleichen Begründung zurückgewiesen.

Auf seine Klage vor dem Verwaltungsgericht hin hat dieses die Behörde verpflichtet, ihm eine Waffen-

die Bau- und Fallenjagd erstrecke, endgültig geklärt. *Anm. d. Red.)*

Insoweit, so das Gericht weiter, sei dieser Fall mit dem in Nr. 32.1 WaffVwV geregelten Fall vergleichbar. Nur dann, wenn der Jagdscheininhaber nach dem 1. 1. 1979 (Inkrafttreten des geänderten Landesjagdgesetzes, d. Red.) zwei nicht zur Fallenjagd geeignete Kurzwaffen erworben habe, würde man ihn darauf verweisen können, eine der Waffen zu veräußern, um im Rahmen des § 32 Abs. 2 Nr.

Rechtskräftige Entscheidung:

Dritte Kurzwaffe auch für Bau- und Fallenjagd

keine aber für den Fangschuß auf Schalenwild geeignet ist (Mindestmündungsenergie = 200 J). Diese Regelung hat sich inzwischen unter den Jägern herumgesprochen. Wie ist es aber, wenn einer zwei fangschußtaugliche Kurzwaffen besitzt und eine dritte erwerben will, die sich speziell für die Bau- und Fallenjagd eignet?

Der Fall ist jetzt vom Verwaltungsgericht Stuttgart verhandelt und rechtskräftig entschieden worden (Az: 1K 1695/86).

Ein Jäger, von Beruf Kriminalbeamter und Schießausbilder bei der Polizei, hatte bereits zwei Kurzwaffen im Besitz, die für den Fangschuß auf Schalenwild geeignet waren (Revolver 357 Mag. und Pistole 9 mm). Sein Antrag, ihm eine weitere – schwache – Kurzwaffe zu genehmigen, die er zur Bau- und Fallenjagd benötige, war von der zuständigen

besitzkarte für den Erwerb einer „schwachen“, für die Bau- und Fallenjagd geeigneten Kurzwaffe zu erteilen. In seiner Begründung verweist das Gericht auf den o. g. Passus der WaffVwV und erklärt, im vorliegenden Fall gelte nichts anderes: Die Veräußerung einer zulässigerweise erworbenen Waffe könne von ihm nicht verlangt werden, da er beim Erwerb dieser Waffen nicht berücksichtigen konnte, daß für die Bau- und Fallenjagd Kurzwaffen mit einer Mündungsenergie unter 200 J ausdrücklich „zugelassen werden würden“ (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 LjagdG i. d. F. v. 17. 10. 78). (Durch diese Gesetzesänderung wurde in Baden-Württemberg die bis dahin in der Fachliteratur umstrittene Frage, ob sich die geforderte Mindestenergie von $E_0 = 200 \text{ J}$ auch auf

2 eine für seine Zwecke geeignete Waffe zu erwerben.

Das Argument der Beklagten (die Behörde), dem Kläger könne ebenso wie anderen Jagdscheininhabern zugemutet werden, sich auf den Besitz von zwei zur Jagdausübung geeigneten Kurzwaffen zu beschränken, treffe nicht in vollem Umfang zu: Gerade durch Nr. 32.1 WaffVwV sei nämlich eine Fallgestaltung geregelt, bei der Jagdscheininhaber ohne weiteres in den Besitz einer dritten Kurzwaffe gelangen können.

Im vorliegenden Fall überwiege daher das persönliche Interesse des Klägers, eine weitere, zur Fallenjagd geeignete Kurzwaffe zu besitzen, das öffentliche Interesse daran, daß „möglichst wenig Waffen ins Volk“ kommen. *JGS*